



## Nachtrag zum Gesundheitsgesetz: Fragebogen zur Vernehmlassung

---

### Vernehmlassungsteilnehmer/in:

Name / Organisation: Freundeskreis Kantonsspital Obwalden

Adresse: Geschäftsstelle Freundeskreis  
Kantonsspital Obwalden  
Kirchstrasse 8  
6060 Sarnen

Kontaktperson: Pius Ziegler, Präsident  
Therese Dillier, Geschäftsstelle / Vorstand

Telefon: Präsident: 079 424 44 56  
Geschäftsstelle: 079 370 60 68

E-Mail: [ziegler.pyls@bluewin.ch](mailto:ziegler.pyls@bluewin.ch)  
[freundeskreis@ksow.ch](mailto:freundeskreis@ksow.ch)

Datum: 21.01.2021

---

### Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 29. Januar 2021.**
2. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an [finanzdepartement@ow.ch](mailto:finanzdepartement@ow.ch) im Word-Format sehr dankbar.
3. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Finanzdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Finanzdepartement Obwalden  
St. Antonistrasse 4  
6060 Sarnen  
041 666 62 58  
[finanzdepartement@ow.ch](mailto:finanzdepartement@ow.ch)

## I. GESUNDHEITSGESETZ

1. Viele Änderungen mit Ausnahme der nachstehend gestellten spezifischen Fragen wurden durch übergeordnetes Recht veranlasst oder aus redaktionellen Gründen geändert (sh. entsprechende Kennzeichnung in den Erläuterungen). Haben Sie zu diesen Artikeln Bemerkungen?

Artikel	Bemerkungen
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## 2. Bedarfsabklärungsinstrumente

Art. 9 Abs. 2 Bst. b1, e und f	Stimmen Sie den neuen Bestimmungen zu, wonach das Finanzdepartement die relevanten Bedarfsabklärungsinstrumente für die im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen tätigen Einrichtungen festlegen kann?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

### 3. Zuständigkeiten Kantonstierarzt/-ärztin

Art. 16 Abs. 1 Bst. c-f	Stimmen Sie den präzisierten Zuständigkeiten und Befugnissen des Kantonstierarztes/der Kantonstierärztin zu?	<input type="checkbox"/> JA
Art. 33		<input type="checkbox"/> NEIN
Art. 34 Abs. 4, 4a und 5		
Art. 46 Abs.2 und 3		
Art. 72 Abs. 3		
Art. 74 Abs. 1		
Art. 75 Abs. 1		
Art. 76 Abs. 1a		
Art. 77 Abs. 5		
Art. 78 Abs. 1		
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

### 4. Zuständigkeiten Kantonsapotheker/-in

Art. 17 Abs. 1	Stimmen Sie den präzisierten Zuständigkeiten und Befugnissen des Kantonsapothekers/der Kantonsapothekerin zu?	<input type="checkbox"/> JA
		<input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

### 5. Kantonsspital Obwalden

Art. 22 Abs. 1	Stimmen Sie der Streichung der konkreten Mindestausstattung an Abteilungen des Kantonsspitals Obwalden zu?	<input type="checkbox"/> JA
		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN

Bemerkungen	<p>Die Streichung wird entschieden abgelehnt; einzig die Ergänzung der Zusammenarbeit mit dem Zusatz „zur Qualitätssicherung“ könnte befürwortet werden.</p> <p>Der heutige Art. 22 über die Grundversorgung entspricht im Wesentlichen dem früheren Art. 16, der seine Ausgestaltung verschiedenen Volksbegehren und Initiativen zur Erhaltung des Kantonsspitals am Standort Sarnen verdankt (siehe dazu Andreas Anderhalden, <i>Vom Siechenhaus zum Kantonsspital, 500 Jahre Spitalgeschichte in Obwalden</i>, 2015, S. 124 ff.; Nachtrag vom 22. September 2005 zu Art. 16 Gesundheitsgesetz).</p> <p>Es ist unbestritten, dass die Obwaldner Bevölkerung in Sarnen eine spitalmässige Grundversorgung befürwortet; ein Spital ist auch ein wichtiger Standortvorteil. Gerade die aktuelle Corona-Pandemie hat drastisch aufgezeigt, dass eine medizinische Versorgung vor Ort äusserst wichtig ist. Die Mobilität der Bevölkerung wächst zwar, damit verbunden ist aber auch eine stets zunehmende Überlastung der Verkehrsträger, insbesondere des Autobahnabschnitts Luzern – Alpnach. Auch aus diesem Grund kommt einem Grundversorgungsspital im Kanton grosse Bedeutung zu.</p> <p>Der Begriff der Grundversorgung ist nirgends allgemeingültig definiert. Nach Auffassung der Mehrheit der Obwaldnerinnen und Obwaldner gehört eine Geburtsabteilung zum Grundangebot eines Regionalspitals. Es ist daher umso wichtiger, dass der Leistungsumfang des Grundversorgungsspitals im Gesetz umschrieben wird.</p> <p>Zurzeit wird eine Versorgungsstrategie im Akutbereich erarbeitet; diese liegt aber noch nicht vor. Es ist völlig unklar, wie die spitalmässige Versorgung der Obwaldner Bevölkerung in Zukunft sichergestellt sein wird. Darüber wird das Volk entscheiden müssen.</p> <p>Der Spitalrat schlägt aus Kostengründen die Schliessung der Geburtsabteilung vor, was in vielen Bevölkerungsgruppen auf grosse Skepsis stösst und erfahrungsgemäss in weiten Kreisen sehr umstritten ist. Entscheidend ist aber vor allem, dass der Regierungsrat nicht darlegt, wie die Leistungen der Geburtsabteilung künftig sichergestellt werden können und vor allem, ob eine solche externe Lösung kostengünstiger sein wird und welches die Auswirkungen auf das Kantonsspital insgesamt sein werden. Die Attraktivität des Spitals dürfte dadurch sicher stark leiden.</p> <p>Es macht überhaupt keinen Sinn, im heutigen Zeitpunkt den Grundstein für eine leichter realisierbare Schliessung der Geburtsabteilung zu legen. Tatsächlich könnte der Kantonsrat im Rahmen des Leistungsauftrags auch weiterhin die Führung einer Geburtsabteilung beschliessen; er wäre aber allein und abschliessend hierfür zuständig. Die Obwaldner Bevölkerung könnte dazu nichts mehr sagen. Der Vorschlag des Regierungsrats bedeutet deshalb auch einen Abbau von Demokratie, eine Beschneidung der Volksrechte.</p> <p>In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der zur Diskussion stehende Nachtrag zum Gesundheitsgesetz nur dem fakultativen Referendum unterstehen soll; das Volk ist gezwungen, mit einer Unterschriftensammlung ein Referendum zu ergreifen, wenn es mitreden will. Der Regierungsrat hat aber versprochen, Vorlagen mit grossen Auswirkungen auf die Bevölkerung von sich aus dem Volk vorzulegen (Behördenreferendum); über eine so wesentliche Änderung der spitalmässigen Grundversorgung muss zwingend das Volk entscheiden können. Der vorgeschlagene Revisionsvorschlag entspricht somit – um es etwas plakativ zu sagen – dem Wolf im Schafspelz.</p> <p>Die Schliessung der Geburtsabteilung wäre nicht nur ein hochemotionales Thema, es ist auch keineswegs gesagt, dass sie wirtschaftlich Sinn machen würde. Die ausstehende Versorgungsstrategie wird u.a. auch in dieser Beziehung aufzeigen müssen, welches die konkreten Auswirkungen auf die Bevölkerung, das Spital und die Obwaldner Volkswirtschaft sein werden und welche (zahlenmässigen) Kostenersparnisse eine andere medizinische Versorgung bringen wird. Bevor diese Analyse vorliegt, sind wesentliche Änderungen an der heutigen Rechtslage, welche die Obwaldner Bevölkerung bewusst so im Gesetz verankert haben wollte, nicht angebracht. Die vom Regierungsrat angeführten Überlegungen sind theoretischer Art und überzeugen nicht; es ist vorerst zu klären, wie eine kostengünstige, ausreichende medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden kann. In Kenntnis aller Auswirkungen sowie der Vor- und Nachteile kann dann das Volk darüber befinden.</p>
-------------	--

## 6. Berufsausübungsbewilligungen

Art. 36 Abs. 1 Bst. a1 und d1	Stimmen Sie dem Vorhaben zu, dass Berufsausübungsbewilligungen auch aufgrund der Nichtaufnahme der Berufstätigkeit innert 12 Monaten seit Bewilligungserteilung sowie mit dem Ablauf einer entsprechenden Befristung erlischt?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 45 Bst. b und c	Stimmen Sie dem Grundsatz zu, dass künftig gesamtverantwortliche Leitungspersonen in sämtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen sollen?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

## 7. Berufsgeheimnis, Meldepflichten und -rechte

Art. 39a  Art. 40	Stimmen Sie den neu aufgeteilten und systematischer geregelten Vorschriften zum Berufsgeheimnis und zu den Meldepflichten und -rechten zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 53 Abs. 2	Stimmen Sie dem Vorhaben zu, dass neu die Zustimmung der Patientin/des Patienten für behandlungsrelevante Auskünfte ebenfalls an die zuweisenden und mitbehandelnden Personen sowie an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner von Gesetzes wegen vermutet werden soll?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

## 8. Legalinspektion und ambulanter Notfalldienst

Art. 42 Abs. 1a	Stimmen Sie der Möglichkeit zu, dass die Erfüllung der Aufgaben bezüglich ambulantem Notfalldienst und Legalinspektion durch Vereinbarungen mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen sichergestellt werden kann?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 42 Abs. 2a	Stimmen Sie der Möglichkeit zu, dass der Regierungsrat bei ausgewisemem Bedarf weitere Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, zur Mitwirkung im Rahmen des ambulanten Notfalldienstes verpflichten kann?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

## 9. Informations- und Beratungsangebote

Art. 66 Abs. 2	Stimmen Sie dem Grundsatz zu, dass der Kanton und die Einwohnergemeinden gemeinsam oder durch Vergabe an Dritte Informations- und Beratungsangebote für betreuungs- und pflegebedürftige Personen bereitstellen können?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

## 10. Tabak- und Alkoholprävention

Art. 68	Stimmen Sie der um ein Verbot für den Verkauf und die Abgabe von Cannabisprodukten an unter 18-Jährige ergänzten Bestimmung zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 70	Stimmen Sie Ergänzung der Bestimmung zum Plakatwerbeverbot um die elektronischen Zigaretten zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
-------------	---

### 11. Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Art. 70f	Stimmen Sie den Bestimmungen zum Austausch der zur Verhinderung von Missbrauch notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

### 12. Disziplarmassnahmen

Art. 76a	Stimmen Sie den Bestimmungen zur Verjährung zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 76b	Stimmen Sie den Bestimmungen zur Meldung disziplinarrechtlich relevanter Vorfälle zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 77 Abs. 1 Bst. f	Stimmen Sie der Einführung von Bussen bei Verstoss gegen die Vorschriften betreffend den Verkauf und die Abgabe bzw. das Plakatwerbeverbot von Tabakprodukten zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

## II. VERORDNUNG BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DES KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHTS

### 1. Informations- und Meldepflichten

Art. 14 Abs. 2 und 3 Art. 16 Abs. 1	Stimmen Sie der Aufhebung der Informations- und Meldepflichten, welche die anordnenden Ärzte zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben, zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

## III. VERORDNUNG ÜBER FRIEDHÖFE UND BESTATTUNGEN

### 1. Aussergewöhnliche Todesfälle

Art. 12 Abs. 1	Stimmen Sie der Aufhebung der bisherigen Definition von aussergewöhnlichen Todesfällen zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

## IV. VETERINÄRGESETZ

### 1. Tiergesundheitsberufe und -arzneimittel

Art. 27 – 29	Stimmen Sie den Anpassungen bezüglich Tiergesundheitsberufe und Tierarzneimittel zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	



## V. VERORDNUNG ZUM EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM KRANKENVERSICHERUNGSGESETZ

### 1. Spital- und Pflegeheimplanung

Art. 17b – 17e	Stimmen Sie den vorgesehenen Regelungen zur Spital- und Pflegeheimplanung zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

### 2. Förderung von ambulanten Behandlungen

Art. 17f	Stimmen Sie der Kompetenzerweiterung an das Finanzdepartement zur Erweiterung der bestehenden Liste des Bundes für ambulant zu erbringende Leistungen zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

### 3. Datenlieferung Spitaler

Art. 17g und h	Stimmen Sie der Regelung betreffend die Datenlieferung, -bearbeitung und –veroffentlichung im Zusammenhang mit der Spitalplanung und der Spitalfinanzierung zu?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

## VI. WEITERE BEMERKUNGEN

Der Vorstand des Freundeskreises hat zu Artikel 22 des GG seinen Vernehmlassungsentwurf in einer Umfrage allen Vereinsmitgliedern zur Diskussion zugestellt.

Eine übergrosse Mehrheit der Antworten zeigt eindrücklich, dass an der 'Basis' dieselbe Meinung herrscht, in Artikel 22 GG der Streichung der konkreten Mindestausstattung an Abteilungen des Kantonsspitals Obwalden **nicht zuzustimmen**.